

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **16 (1847)**

Heft 21

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

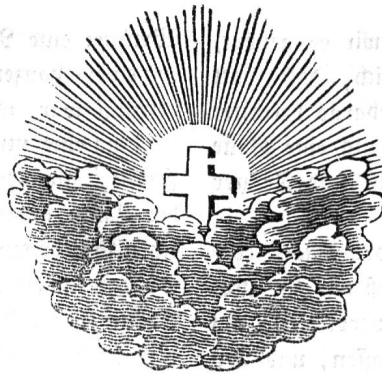
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Das Feuer der göttlichen Liebe zu nähren und anzublafen hilft alles das, was uns sinnbildlich beigebracht wird.
 Hl. Augustin, epist. 119.

Die Bittgänge.

(Schluß.)

III. Feier der Bittgänge.

Indem wir jetzt die bei den Bittgängen vorkommenden Ceremonien und Gebräuche erklären, haben wir nur die Bittgänge auf dem Lande im Auge.

1) Zur bestimmten Stunde versammeln sich alle Theilnehmer in der Pfarrkirche und ziehen auf gegebenes Glockenzeichen unter Gesang aus dem Gotteshause. *) Dieser Auszug aus der Kirche hat eine schöne symbolische Bedeutung, erinnernd an den Auszug der ersten Menschen aus dem Paradiese. Nach begangener Sünde stieß Gott die Stammeltern aus dem Lustgarten, daß sie die Erde bauen, und ließ durch einen Engel mit feurigem Schwerte den Weg zum Baume des Lebens bewachen (1. Mos. 3, 23. 24). Dieser Auszug erinnert uns also an die Unschuld und Heiligkeit, womit Gott den Menschen ausgerüstet, an die herrlichen Eigenschaften, die ihm Gott verliehen; an die Arglist der verführerischen Schlange, womit sie den schwachen Menschen so leicht zur Sünde verführte; an das Unglück, in das die Sünde den Menschen gestürzt; an ihre große Schäd-

lichkeit und Schändlichkeit, weil sie so große Strafe verdiente; an Gottes Güte, die dem Menschen schon in der Strafe einen Erlöser versprach (1. Mos. 3, 15, 21) und ihn also nicht auf ewig, sondern nur zeitweilig und deswegen hinaus trieb, daß er durch die Verdienste des Heilandes und gewissenhafte Mitwirkung mit der Gnade in Gehorsam seinen frühern Ungehorsam abbüßen und in treuer Erfüllung seiner Pflichten den Rückweg zum verlorenen Stücke wieder finden könnte. In solcher Gesinnung ziehen die Gläubigen aus unter dem Gesange: „Erhebe dich, o Herr! hilf uns, rette uns um deines Namens willen! Gott! Mit unsern Ohren haben wir es gehöret, unsere Väter haben es uns verkündet. Ehre sei Gott dem Vater, dem Sohne und dem hl. Geiste, wie im Anfange, so jetzt und allezeit und in alle Ewigkeiten.“ Wie der Sträfling beim Antritt seiner Strafe nochmals um Verzeihung bittet, so ruft der Mensch, der zum Andenken an den Auszug des ersten Menschenpaares aus dem Paradiese, aus der Kirche auszieht: „Erhebe dich, o Herr! hilf uns.“ Der Mensch hofft Erhörung seiner Bitte, im Namen Jesu, wie denn Jesus dem Gebet in seinem Namen Erhörung oft versprochen hat (Joh. 16, 23. Vergl. Luc. 5, 5. Joh. 5, 4. 14, 13. Rom. 8, 15. Gal. 4, 6). Sein Vertrauen wächst beim Andenken an die Erbarmungen, welche Gott dem Volke Israels, besonders bei seinem Auszuge aus Egypten erwiesen hat; weswegen die Worte beigelegt werden: „Um deines

*) Es ist unschicklich, und sollte von den Seelsorgern scharf gerügt werden, daß sich einige nicht in der Kirche versammeln, sondern auf dem Wege dem Zug anschließen. Siedurch entsteht immer einige Unordnung.

Namens willen. Mit unsern Ohren haben wir es gehört, unsere Väter haben es uns erzählt“ nämlich, daß Gott das Volk Israel aus der Knechtschaft des Pharao befreite. Könnte nun wohl der Priester eine andere, als eine blaue Stola tragen? Nein! die innere Betrübniß und Trauer zeigt sich in der blauen Farbe.

2) Dem Zuge wird Kreuz und Fahne vorgetragen (daher der Name „Kreuzgang“), andeutend, daß wir im Namen Jesu des Gekreuzigten diese Andacht verrichten, im Vertrauen auf seine Verdienste Erhöhung hoffen, und von dem Vater alles durch Jesum Christum erwarten, gleichwie der heil. Paulus sich nur im Kreuze des Herrn rühmen (Gal. 6, 14), nichts anders wissen wollte, als allein Jesum, und zwar den Gekreuzigten (1. Cor. 2, 2), und befahl, daß alles im Namen Jesu geschehen soll (Col. 3, 17). Der Gebrauch des Kreuzes bei den Prozessionen findet sich schon vom 4. Jahrhundert, da Sozomenus von Prozessionen, welche der heil. Chrysostomus veranstaltete, meldet, „daß silberne Kreuze mit brennenden Kerzen vorgetragen wurden;“ der heil. Cyprian erzählt, daß man dem hl. Cäsarius von Arles mit Kreuz und Kerzen entgegen zog. Zur Zeit des Kaisers Justinian waren sie so gebräuchlich, daß man auf die Beobachtung der dabei vorkommenden Ceremonien drang. Die Fahne führt den Soldaten zum Kampfe und Siege. Jeder Christ ist ein Kämpfer, Mitglied der streitenden Kirche. Die Heiligen im Himmel bilden die triumphirende Kirche, weil sie über die Sünde und alle Versuchungen gesiegt haben; sie schmückt die Siegesfahne. Die Rechtgläubigen auf Erden heißen die streitende Kirche, weil sie noch kämpfen müssen gegen ihre vielen Feinde des Heiles; ihnen ziemt die Kriegsfahne. Wie sich die Soldaten um die Fahne scharen, unter dieselbe schwören, und sie ohne Treubruch nie verlassen dürfen, so scharen sich die Christen unter die Fahne des Heiles, schwören unter sie in der heil. Taufe, und jeder handelt meineidig, welcher diese Fahne des Heiles verläßt und sich dem Laster zuwendet. Die Fahne erinnert auch an den Sieg, welchen der Heiland, und seine Heiligen durch den Glauben an ihn (1. Joh. 4, 5) errungen haben. Gleichwie ein Streitherr mit flatternden Fahnen prangt, so prangen die Christen mit Kreuz und Fahne vor den Augen der Welt, zum Zeichen, daß sie entschlossen sind zu siegen, wenn sie auch bis zum Tode kämpfen müssen. Wie die Kreuze, so waren auch die Fahnen schon in den frühesten Zeiten bei den Prozessionen üblich; sie kommen wahrscheinlich vom Kaiser Konstantin her; denn dieser Kaiser hatte vor der entscheidenden Schlacht gegen seinen Nebenbuhler Maxentius die wunderbare Erscheinung eines leuchtenden Kreuzes am Himmel, worin die Buchstaben Chr. (Christus) verschlungen waren, mit der Umschrift: „In diesem Zeichen wirst du siegen.“ Konstantin ließ auf göttliche

Weisung eine Nachbildung dieser Erscheinung machen und an einem Lanzenstange befestigen, auf dem eine Querstange befestigt war, welche die Arme des Kreuzes bildete; an dieser hing eine mit Gold und Edelsteinen geschmückte purpurne Fahne, gleicher Länge und Breite. Oben auf der Spitze der Lanze aber, wo man früher Sinnbilder der heidnischen Gottheiten anzubringen pflegte, prangte der von einem Kranze umgebene Namenszug des heiligsten Erlösers. Diese Fahne führte Konstantin in allen Feldzügen, und erfocht in vier nach einander folgenden Schlachten den Sieg, welchen er selbst dem Gotte der Christen zuschrieb, indem er sprach: „Durch dieses heilbringende Zeichen, das Sinnbild wahrer Stärke, habe ich euere Stadt vom Tyrannen befreit.“ Später erhielten die Kriegsfahnen eine andere Gestalt; die Christen aber haben diese alten Kriegsfahnen mit dem Kreuze beim Gottesdienste und bei Prozessionen als ihre Kirchenfahnen eingeführt und bis auf den heutigen Tag beibehalten, jedoch in verschiedener Größe und Ausschmückung.

3) Bei dem Bittgange wird folgende Ordnung beobachtet. Voran geht das männliche, dann das weibliche Geschlecht; in der Mitte der Seelsorger mit dem Sängerkor, zuerst jedesmal die Jugend, die Verheiratheten folgen. Alle gehen paarweise. Ordnung ist nothwendig; daß die Geschlechter getrennt werden, fordert der Anstand. Die Jugend aber eröffnet den Zug, weil die Kinder nach dem Ausspruche des Heilandes (Matth. 18, 2—3) die fähigsten sind, in das Reich Gottes einzudringen; und ihr Gebet, als das Gebet der Unschuldigen, am ehesten erhört wird. Daß die Eltern ihre Kinder zu den Bittgängen schicken, um sie zur Andacht und zum Gebete anzugewöhnen, und um durch sie erhört zu werden, ist lobenswerth; aber Mißbrauch ist es und ein Zeichen großer Gleichgültigkeit, daß oft beinahe nur Kinder bei den Bittgängen erscheinen. Zur Abschließung eines wichtigen zeitlichen Geschäftes schickt Niemand nur Kinder, und zur Besorgung eines viel wichtigern, weil ewigen Geschäftes sollen sie genügen!! Der Hausvater, welcher nur Kinder zu den Bittgängen schickt, und mit den ältern Kindern und dem Gesinde zu Hause bleibt, zeigt, daß er mehr von seinen Arbeiten, als vom Segen Gottes erwartet, mehr für das Zeitliche als für das Ewige sich bekümmert. Dadurch werden die Bittgänge zum Anstoß, und zu verwundern ist es sich nicht, daß ihre Gebete nicht erhört werden. Wenigstens sollten aus jeder Familie ein oder zwei Erwachsene bei einem Bittgange erscheinen; so fordert es die Gewohnheit und Übung. Das Paarweisegehen erklärt am schönsten der hl. Gregor der Große, indem er darüber, daß der Herr Jesus zwei und siebenzig Jünger erlesen, und deren je zwei ausgesandt hat (Luc. 10, 1), folgende Bemerkung macht: „Je zwei gehen aus, weil es zwei Gebote der Liebe giebt, die Liebe Gottes und

des Nächsten, und zwischen weniger als zwei Liebe nicht statthaben kann; denn eigentlich kann Niemand zu sich selbst Liebe haben, die Liebe geht immer auf einen Andern, damit sie Liebe sein könne.“

Das paarweise Gehen bei Prozessionen sinnbildet also den Wandel der Liebe zu Gott und dem Nächsten, wodurch wir Gott allein wohlgefällig werden. Möge jeder Bittgänger wirklich aufgemuntert werden, dieses zweifache Gebot in all seinem Thun und Lassen zu erfüllen!

4) Auf dem ganzen Zuge werden Gebete verrichtet um Erlangung der Erbarmungen Gottes. Von der Kirche ist die „Litanie aller Heiligen“ vorgeschrieben, woher denn auch die Bittgänge in der Kirchensprache „Litanien“ genannt werden. Nach kurzem Gebete zur heil. Dreifaltigkeit um Erbarmen, hat diese Litanie drei Theile, wir rufen die vorzüglichsten Heiligen namentlich um ihre Fürbitte an: die Mutter Gottes, die Engel, die heiligen Apostel, Martyrer, Bekenner, Jungfrauen und Witwen, und rufen zu einem Seden: „Bitt für uns“; darauf bitten wir zu Christus selbst, daß er durch seine Menschwerdung und durch alle Umstände seines Lebens, Leidens, Sterbens und seine Auferstehung und Verherrlichung, von allen Uebeln, insbesondere von der ewigen Verdammniß uns bewahre; zuletzt flehen wir um das Wohl der ganzen Kirche, des obersten Hirten, der geistlichen und weltlichen Obrigkeit und Regenten, wie auch um besondere Gnaden und Wohlthaten, um Frieden und Erhaltung der Feldfrüchte. Auf solche Weise suchen wir unsere Versammlung gleichsam mit der Zahl aller Heiligen zu verstärken, und durch ihre Theilnahme und Fürbitte der Erhörung unserer Bitten würdig zu werden. Weil aber diese Litanie bei einem zahlreichen Bittgange von einem Vorbeter nicht könnte so laut vorgesprochen werden, daß alle ihn verstehen und gehörig antworten könnten, und weil sie für den ganzen Weg nicht ausreichen würde, so wird der Rosenkranz und zum Schlusse noch die Litanie gebetet; der Rosenkranz, weil er, wie die Litanie, kirchliches Ansehen hat, und das Volksgebet ist. Das Beten aus einem Buche auf dem Wege wäre nicht nur beschwerlich, sondern geradezu unmöglich.

5) Der Bittgang geht gewöhnlich in eine Nachbar-Pfarrkirche, wo die Bittgänger dem hl. Mesopfer beiwohnen. Diese Gemeinschaft erinnert an die Worte des hl. Paulus: „Es ist ein Leib und ein Geist, so wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eures Berufes. Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater Aller, der da ist über Alle, und durch Alle, und in uns Allen“ (Eph. 4, 4–6. Vergl. Röm. 12, 4–5. 1. Cor. 4, 6). Ueberall ist der nämliche Glaube, derselbe Gottesdienst; die Einigkeit der Kirche ist ein vorzügliches Merkmal, daß sie die wahre, von Jesu gestiftete Kirche ist. Lehrt uns dieser Einzug

in eine benachbarte Kirche, daß wir alle Einen Glauben haben, so erinnert er uns auch daran, daß wir Alle nur zu Einer Familie gehören, und uns gegenseitig als Brüder und Schwestern betrachten und lieben sollen; durch diesen Einzug bekennen wir unsern Glauben „an eine Gemeinschaft der Heiligen.“ Dem ankommenden Bittgange wird aus der Kirche, in welche man einziehen will, Kreuz und Fahne entgegen getragen; die Kreuze und Fahnen werden an einander gehalten, zur Darbringung des Friedensfußes unter den Pfarrgemeinden. Der Einzug in die Kirche geschieht unter Gesang des Regina coeli oder Salve Regina und Glockengeläute, welches die Freude anzeigt über die Ankunft von Freunden, die ihre Kirche zum Orte einer besondern Andacht auserkoren haben. Dieses Geläute erinnert uns auch an die Freude, welche die Engel und Heiligen haben, wenn wieder Jemand in ihre Gesellschaft kommt. Das Hinpilgern von einer Kirche zur andern ist ein Sinnbild unsers Lebens, als einer Pilgerschaft. Diese Pilgerschaft endet mit dem Einzuge in den Himmel; der Einzug in die Kirche sinnbildet daher auch unsern einstigen Einzug in den Himmel, und das Glockengeläute ist ein Symbol der Freude der Seligen über die Aufnahme eines Menschen in ihre Mitte, und der feierliche Lobgesang ist ein Symbol des Jubels, mit welchem die Engel den Frommen vor den Thron Gottes begleiten. Hieraus mag jeder erkennen, wie zweckmäßig der genannte Gesang der Antiphonen, Versikeln und Orationen zu Ehren der Mutter Gottes sei. An einigen Orten wird eine Predigt oder kurze Anrede an das Volk gehalten. Möchte dieses überall und immer, oder doch wenigstens jährlich bei einem Bittgange geschehen! Es könnte wahrlich keine schicklichere Gelegenheit geben, vom Gebete und seinen Eigenschaften, von den Bittgängen und den durch ihre Ceremonien und Gebräuche angedeuteten Wahrheiten zu reden. Dadurch würde dem sich so gerne einschleichenden Mechanismus gewehrt, die Andacht und das Gebet im Geiste und in der Wahrheit befördert, und der von der Kirche beabsichtigte Zweck erreicht. Sedenfalls müßte die Predigt in Inhalt und Form dem Bittgange selbst, so wie den Zeitbedürfnissen angemessen sein.

6) In gleicher Ordnung kehrt die Prozession in die Pfarrkirche zurück, von wo sie ausgegangen. So lange wir auf Erden wallen, ist die Pfarrkirche unser besonderes Bethaus, hier wird uns das Wort Gottes verkündet, die hl. Sakramente gespendet, das hl. Mesopfer gefeiert, hier weilt Jesus im Tabernakel; mit besondern Banden ist Jeder an seine Pfarrkirche gebunden. Wenn es mitunter geschieht, daß der Bittgang in einer fremden Kirche endet, also nicht mehr bei- und miteinander die Wallfahrer zurückkehren, so ist dies ein arger Mißbrauch, der oft

traurige Folgen hat, da einige am Wirthstische verweilen, andere in Spielplätzen ihr Geld verschwenden, ja sogar verdächtige Absonderungen auf dem Heimwege nicht fehlen. Seelsorger! seid nicht zu bequem, mit Kreuz und Fabe in die Pfarrkirche zurückzukehren; thut ihr dieses, so werden euch euere Schaafe folgen; denn um den Hirten scharf sich die Heerde. Unter Gesang und Glockengeläute geschieht die Rückkehr in die Pfarrkirche; daselbst wird noch ein Gebet verrichtet, an einigen Orten der Segen mit dem Venerabile oder mit dem Wetterkreuze, einem Kreuzpartikel, gegeben, und das Weihwasser ausgetheilt.

Währendem geistlose Halbwisser schnell den Stab über die Bittgänge brechen, haben die größten Gelehrten mit Begeisterung von ihnen gesprochen und geschrieben, und ihre schöne Bedeutung erklärt; so unter andern in den älteren Zeiten ein Phabanus, Durandus, Honorius, in der neuern Zeit Gügler und Staudenmaier. Zum Schlusse mögen hier Güglers Worte stehen, sie lauten: „Besonders in diesen Tagen der Himmelfahrt Christi sollen sich nach dem Willen der Kirche die Gemüther der Gläubigen über das Irdische hinaus schwingen, und mit ihrem Herrn und Meister in die himmlische Freudigkeit versetzen. Die Buße, die Verläugnung alles Sinnlichen, die Sehnsucht nach dem Geistlichen und Göttlichen sollen da vor Allem die Herzen erfüllen. Sodann begehren sie sinnbildlich die Wanderschaft aus dieser in eine andere Welt, und zwar begehren sie dieselbe in Gemeinschaft, wie es sich für die „Gemeine der Heiligen“ ziemt. Alle folgen dem Einen Herrn und dem Siegeszeichen der Erlösung. Sie feiern die Auferstehung, Erhebung und Weihung der ganzen Natur mit ihrem Herrn und Haupt, durch dessen Erhöhung in den Himmel; sie kommen zum Abschiede Christi zusammen, sie erheben ihren Blick in die Höhe, ihre Herzen erweitern sich, das Gemäuer der Kirche wird ihnen zu enge, sie strömen hinaus in den weiten lieblichen Tempel der Natur, wandern gleichsam zum Abschiedsberge. Bald umfängt die begeisterte Seele Himmel und Erde, und fühlt und lebt liebend wie Christus, im Ganzen.“

Beschwerdeschrift der thurgauischen Klöster an die Tagsatzung.

(Vom Monat März 1847.)

Ueber bundeswidrige Erschwerung des Noviziat. *)

Im Sinne und Geiste des Art. 12 der Bundesurkunde liegt unverkennbar für die Stifte und Klöster die Gewähr

*) Nach kurzem Eingang geht die Klagschrift sogleich auf die drei Beschwerdepunkte, betreff. Noviziat, Administration und ausnahmsweise Besteuerung, über.

freier Novizienaufnahme. Sie ist das einzige Mittel zur Forterhaltung dieser kirchlichen Institute; ohne dieselbe wäre die bundesgemäß garantirte Existenz derselben baare Täuschung. Indem sonach der Bund die Garantie des Fortbestandes der Klöster urkundlich und feierlich übernommen hat, so ergiebt sich die Forderung der sämtlichen Stände, daß jeder einzelne Kanton den innert seiner Gemarkung gelegenen Klöstern die Novizienaufnahme gestatte, als ein absolutes Gebot des klarsten Rechts. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Hiedurch ist natürlich jede Beschränkung ausgeschlossen, wodurch die Erreichung des Zweckes erschwert, oder gar verhindert wird.

Die Bedingungen der Aufnahme in das Noviziat sind daher lediglich nach den Ordensstatuten des betreffenden Klosters festzusetzen. Jedes Kloster ist gewährleistet nach seinem Wesen, nach seiner gesellschaftlichen Organisation. Der Staat hat hieran nichts zu ändern, er darf nicht Erfordernisse verlangen, welche mit seinen, von den Ordensregeln abweichenden Ansichten über die Bestimmung des einzelnen Klosters — zusammenhängen, der Staat darf nur da und nur insoweit abwehrend einschreiten, wo sein rechtliches Interesse gefährdet würde. Sein Einspruchsrecht bezieht sich daher wesentlich darauf, zu verhindern, daß nicht mehr Mitglieder in ein Konvent aufgenommen werden, als das betreffende Stiftsvermögen zu erhalten im Stande ist — und daß nicht Unmündige durch wirkliche Ablegung von Klostergeübden zeitlebens in einem Alter sich binden, in welchem nach den jeweiligen staatlichen Befehlen über sich und sein Besitzthum nicht verfügt werden darf. Alles was darüber hinaus geht, überschreitet die Sphäre staatlicher Gewalt und greift in ein Gebiet, das der Kirche und dem Gewissen des Einzelnen gewahrt werden muß. Es ist daher bloße Willkür des Staates und eine bundeswidrige Erschwerung des Noviziat, wenn durch das Gesetz vom 5. September 1843 für den bloßen Eintritt in das Noviziat das 22. Altersjahr gefordert wird, während jeder thurg. Bürger im angetretenen 20. Altersjahr in den Vollgenuß seiner bürgerlichen Rechte tritt; es ist reine Willkür, wenn jedem Nichtschweizer unbedingt der Eintritt in thurgauische Stifte verschlossen wird und bei jeder einzelnen Novizienaufnahme das beliebig zu verweigernde Placet der weltlichen Behörde und bei nicht eingebürgerten schweizerischen Angehörigen sogar dasjenige des paritätischen Großen Rathes eingeholt werden muß; es ist bundeswidrige Beschränkung, wenn männliche Novizen, selbst solcher Klöster, die einem rein kontemplativen Leben sich gewidmet haben, es sich gefallen lassen müssen, vor einer weltlichen und zudem vor einer paritätischen Behörde sich examiniren zu lassen. Der Staat hat keinen Anspruch auf wissenschaftliche Leistungen der Klöster; der Religiöse als solcher steht lediglich

unter der Oberaufsicht seines kirchlichen Obern und es ist eine offenbare Kränkung für die oberoufsichende geistliche Behörde, wenn die von ihr, einzig kompetent ausgehende Prüfung von dem Staate nicht als genügend erachtet wird. Erst in dem Falle, wenn dem Religiosen die Stelle eines öffentlichen Lehrers oder Seelsorgers anvertraut wird, erst dann hat der Staat das Recht der Vergewisserung für seine daheringe geistige Befähigung. In diesem Falle werden wir gerne, wie bisher, bestehenden allgemeinen Gesetzen uns fügen. Sonst aber befinden wir uns dem Staate gegenüber in der einfachen Stellung als Privaten, und in dieser Eigenschaft lehnen wir billig jede staatliche Bevormundung bei der Wahl und Ausübung unsers Berufes von der Hand.

Die nachtheilige Wirkung der fortbestehenden gesetzlichen Erschwerung des Noviziats konnte nicht ausbleiben. Obschon seit mehr denn 10 Jahren kein thurg. Kloster ein Noviziat halten konnte, hatten sich seit dem Erscheinen des sogenannten Novizengesetzes nur 2 und theilweise der ärmsten Frauenklöster einer winzigen Vermehrung ihres in der Zahl heruntergeschmolzenen Konventes zu erfreuen; in ein männliches Kloster hat sich noch kein Novize nur gemeldet. Und dessen ist sich auch gar nicht zu wundern. Welcher junge Mann von Selbstgefühl wird sich bei dem verschlungenen Gewirre von Hemmnissen entschließen können, in ein kirchliches Institut einzutreten, welches fortwährend in kränkender Botmäßigkeit darnieder gehalten, jeder freien Bewegung beraubt wird und in dem niederdrückenden Zustande einer nur prekären Existenz jeden belebenden Muth freudiger Wirksamkeit verlieren muß. Zudem hat jeder Novize selbst bei vollkommener Erfüllung aller gesetzlichen Erfordernisse die sprödeste Abweisung zu gefährden. Den sprechendsten Beweis hiefür lieferte die jüngste Grob- und Rathssitzung, in welcher eine Angehörige des Kantons Luzern mit dem Gesuche um Aufnahme in das Noviziat des Klosters Dänikon eingekommen war. Die besten Leumundszeugnisse sprachen für die Bittstellerin und ihr Vater hatte sich sogar bereit erklärt, das Maximum der vorgeschriebenen Einkaufssumme zu entrichten. Alle gesetzlichen Bedingungen waren im vollsten Maße erfüllt, wie dies im Berichte des Kleinen Rathes ausdrücklich erklärt war. Niemand wußte etwas dagegen einzuwenden — ohne irgend eine Diskussion erfolgte die Abstimmung; — das Resultat war eine trockene unmotivirte Abweisung. Dieser Beschluß ist um so bezeichnender, als Dänikon das reichste thurgauische Frauenstift ist, fast alljährlich bedeutende ökonomische Vorschläge macht, und seit ungefähr 12 Jahren ohne irgend eine Ergänzung die Zahl seiner Konventualen in betrübender Weise schwinden sieht. Hierin liegt ein bereiteter Kommentar für den Geist und die in Aussicht stehende Anwendung des bloß in

Folge zwingender Zeitverhältnisse erlassenen Novizengesetzes. Durch dasselbe sind die Novizen jeder Willkür bloßgestellt; eine augenblickliche Laune der betreffenden Behörde entscheidet das Loos der höchst seltenen Novizen-Gesuche und eine Weitersziehung abweisender Beschlüsse giebt es nicht. Das ist die Garantie unsers bundesgemäßen Fortbestandes! Billig erwarten wir daher im Sinne unserer Andeutungen mildere Bedingungen für den Eintritt in die thurgauischen Klöster.

Der an der letzten Tagsatzung gemachte Verteidigungsversuch der thurgauischen Gesandtschaft hat das Gewicht unserer erhobenen Beschwerde in keiner Weise entkräftet. Wenn vorerst die Festsetzung des 22. Altersjahres für den Beginn des Noviziats durch die Wichtigkeit dieses Schrittes, wodurch die ganze Lebensrichtung des Novizen unabänderlich bestimmt werde, gerechtfertigt werden will, so beruht die daheringe Annahme offenbar auf einer irrthümlichen Auffassung der Bedeutung des Noviziats. Das Noviziat verbindet noch nicht zum klösterlichen Leben; es ist eine Probezeit, nach deren Verfluß der Austritt unbedingt frei steht. Wenn nun der 20jährige Thurgauer Bürger sogar in staatlichen Angelegenheiten sein Wort mitsprechen darf, warum sollte derselbe nicht wenigstens im gleichen Alter einen Versuch zum klösterlichen Leben wagen dürfen?

Der Beschwerde über erfolgten unbedingten Ausschluß der Ausländer vom thurgauischen Kloster-Noviziat hielt die hoh. Ehrengesandtschaft das Gesetz vom Jahr 1806 entgegen, indem dasselbe unangefochten die gleiche Bestimmung enthalten habe. Abgesehen davon, daß durch die Bundesverfassung von 1815 abweichende frühere Kantonalgesetze natürlich aufgehoben sind, so erscheint die gemachte Behauptung als eine durchaus unwahre. Das Gesetz von 1806 schließt Ausländer nur so lange aus, als „weder Kantons- noch Schweizerbürger in hinreichender Zahl sich finden.“ Eine ähnliche Unwahrheit erlaubte sich die thurg. Gesandtschaft zur Rechtfertigung der nunmehrigen Größe der Einkaufsstapen, indem das Gesetz vom Jahr 1806 nicht nur gleiche, sondern sogar noch höhere Einkaufsstapen bestimmt habe; so daß das neue Gesetz sogar eine wesentliche Reduktion habe eintreten lassen. Zur gehörigen Würdigung der hiedurch sich kund gebenden Wahrheitsliebe stellen wir die Bestimmungen des alten Gesetzes einfach neben diejenigen des neuen Gesetzes. Während nach dem alten Gesetze von den betreffenden Konventen den Kantonsangehörigen jede Mitgabe erlassen werden konnte und im Weitern denselben sogar verboten war, eine die Summe von fl. 500 übersteigende Summe mitzubringen, fordert das neue Gesetz als Minimum fl. 200 bis fl. 500, wenn nicht der Große Rath aus besondern Gründen eine Ermäßigung eigens dekretirt; während das alte Gesetz Schweizerbürgern eine Mitgabe

von wenigstens fl. 600 auferlegt, fordert das neue Gesetz eine solche von fl. 800—fl. 1200 und während das alte Gesetz Ausländern die Aufnahme um fl. 1200 gestattet, ist ihnen dieselbe nach dem neuen Gesetze unbedingt verboten. Wir enthalten uns hierüber absichtlich weiterer Betrachtungen! — Da es übrigens der thurg. Gesandtschaft gefallen hat, zwischen dem alten und neuen Novizengesetze eine Vergleichung anzustellen, so mag es uns erlaubt sein, dieselbe durch folgende Punkte zu vervollständigen: Während das alte Gesetz bis auf eine genau festgesetzte, jetzt von keinem Kloster erreichte Zahl des Konventpersonales die Aufnahme von Novizen unbedingt frei gab, entscheiden jetzt die betreffenden weltlichen Behörden die vorkommenden Gesuche lediglich nach ungebundenem Ermessen mit Ja oder Nein; während nach Recht und Billigkeit das alte Gesetz die Aufnahme neuer Klostermitglieder vom Willen der betreffenden Konvente abhängig machte, verfügte hierüber nach dem neuen Gesetze ohne jede maßgebende Mitwirkung der Konvente lediglich die staatliche Behörde; während nach dem alten Gesetze die Klöster ihr Vermögen selbst verwalteten, sind sie jetzt unter entwürdigende Vogtschaft gesetzt; während nach dem alten Gesetze zur gültigen Aufhebung eines Klosters die päpstliche Mitwirkung gefordert ward, findet sich in dem jetzigen Gesetze hievon keine Sylbe. Eine wahre und vollkommene Parallele zwischen dem alten und neuen Gesetze fällt sonach gewiß in keiner Beziehung zu Gunsten des neuen Gesetzes aus — und die thurg. Gesandtschaft konnte durch eine solche Vergleichung für den Zweck der Vertheidigung ihrer Sache nichts gewinnen. Unsere schon früher erhobenen Klagen über erschwerte Novizen-Aufnahme stehen daher auch jetzt noch fest; wir hoffen daher auf endliche Abhülfe.

K i r c h l i c h e N a c h r i c h t e n .

† **Luzern.** Ballwyl. Letzten Sonntag wurde hier der Eckstein zur neuen Kirche gelegt und feierlich eingeweiht. Es war ein Freudentag für die ganze Pfarrgemeinde, die mit Sehnsucht den Anfang ihres neuen Gotteshauses erwartete, ein Freudentag für die ganze freundschaftliche Nachbarschaft, die als Theilnehmer ihre Priester und viel Volk sendete, um uns zum großen frommen Werk Glück zu wünschen und um Gottes Segen zu bitten. Die Predigt wurde abgehalten unter dem Schatten großer Bäume, die auf diesen Tag all' ihre Lebensfülle zu entfalten schienen, um ihrerseits das Fest zu verherrlichen. Der Prediger sprach, daß zu einem Kirchenbau wohl allerlei nothwendig sei: Holz, Steine, Geld und Platz, aber das nothwendigste sei der Eckstein, und der sei Christus. Ohne Glauben zu ihm, ohne Liebe und Begeisterung für sein Reich, sei keine

Kirche möglich. Das erste Erforderniß zu einer neuen Kirche sei eine religiöse Gemeinde, in der Christus der Eckstein des häuslichen und öffentlichen Lebens sei. Daß dieser Glaube hier noch lebendig sei, bezeuge die Eintracht, die Opfer (bei 34,000 Frk. freiwillige Steuern wurden in kurzer Zeit eingesammelt), und das Vertrauen auf Gott, in welchem allein dieser Bau unternommen worden sei, in einer Zeit, die berufen scheine, die Kirche eher niederzureißen als aufzubauen, in einer Zeit, die bei der Menge zeitlicher und irdischer Bedürfnisse zu arm und zu dürftig sei, um auch nur das Nothwendigste zu gestatten. — Daß Blumengewinde, Triumphbogen, Schützen, Musik und Militär nicht fehlten, läßt sich leicht denken; das Ende der Feierlichkeit aber bildete ein herrliches Donnerwetter und ein fruchtbarer, aber leider ganz nasser Regen.

* **Zug.** Am 12. dies fand in Niederwyl, Pfarrei Chaam, eine religiöse Feierlichkeit statt. Es wurde beim Anlaß des gewöhnlichen Bittganges der löblichen Pfarrgemeinden Baar, Steinhausen und Chaam dort die Einsegnung des Grundsteines zu der neu aufzubauenden Kirche vorgenommen. Der hochwüird. Hr. Dekan Schlumpf von Steinhausen funktionirte, der hochw. Hr. Pfarrer Schell von Chaam hielt eine schöne Anrede an das zahlreich versammelte Volk der 3 Pfarrgemeinden, worin er das Geschichtliche der alten Kirche emporhob und dann hinwies auf Christus, als den Grund- und Eckstein der katholischen Kirche. Die Zuhörer waren sehr erbaut und spendeten ein reichliches Opfer. Sodann hielt der hochw. Hr. Pfarrhelfer Reithaar von Baar das Lobamt.

Freiburg. Der Stadtrath hat beschlossen, die Stadtschulen mit dem 1. Okt. den „Marianischen Brüdern“ zu übertragen.

Glarus. Das Volk hat die ihm zugedachte Beschränkung der Verehelichungsfreiheit nicht erträglich gefunden und das beantragte Gesetz in der Landsgemeinde verworfen. Die Ungebundenheit zu binden ist nicht so leicht.

St. Gallen. Der Kl. Rath hat der Bisthumsbulle sein Plazet zu erteilen geruht und dem hochw. Bischof Joh. P. Mirer durch die H. H. RR. Stadler und Hungerbühler den Säkulareid abgefordert.

Thurgau. Im nächsten Monat wird eine Erziehungsanstalt für arme Waisenmädchen im Kloster St. Katharinthal ins Leben treten.

Nargau. In den letzten Tagen ist der erste Erpöstitus (bepfundene Conventual) der aufgehobenen Klöster im Nargau gestorben, Herr Johann B. Zöpfeli, Pfarrer in Bünzen, der von seiner Gemeinde sehr geliebt war. Dieser Todfall dürfte die Verwicklung noch mehreren. — An Christi Himmelfahrtstag versammelten sich in Baden gegen tausend Gesanglustige, die aus dem Nargau, Zürich, Lu-

zern 2c. mit Fahnen einzogen. Nachdem den ganzen Vormittag mit Kanonen geschossen und der Gottesdienst gestört worden, war Gesangsproduktion, darauf das Essen, bei welchem nach gewohnter Weise politisch toastirt und den Katholischen mit wenig Liebe zugesetzt wurde.

Rom. Kardinal Polidori ist tief betrauert ins jenseitige Leben verschieden. Da bei Leichenbegängnissen hier nicht selten das Todtenmahl das gesuchteste ist, war es um so auffallender, daß 500 junge Personen die Leiche unter Gebet in die Ignatiuskirche begleitet, wo der heil. Vater über sie die Absolution betete. — Der päpstliche Nuntius Brunelli ist nach Spanien abgereist, um die völlige Ausgleichung zwischen Rom und Madrid herzustellen. — Der Papst hat sich die zu seinen Ehren beabsichtigte Feier des Piusstages am 5. Mai verboten; um aber diesem Tage eine dem Namen und Charakter seiner Heiligkeit würdige Bedeutung zu geben, hat man den Beschluß gefaßt, daß mehrere der Vornehmen Roms, wie Torlonia, Borghese 2c., Almosen in der Stadt in Person einsammeln sollen, welche man an diesem Tage an die Armen vertheilen wird. Um so rührender und ergreifender ist aber der auf den 13. Mai fallende Geburtstag Sr. Heiligkeit begangen worden.

Bayern. Das Ministerium hat am 15. April l. J. die Lehramtskandidaten weltlichen Standes eingeladen, sich wieder zahlreicher bei den Prüfungen für Lehrerstellen einzufinden, „wozu die Ermägung der vortheilhaften Stellung, welche der Lehrstand der Lateinschulen, der Gymnasien und Lyceen den neuesten eben so weisen (!) als großmüthigen Anordnungen Sr. Majestät des Königs verdankt, sowie der Umstand sie aufmuntern wird, daß die Prüfungslisten der anstellungsfähig befundenen Lehramtskandidaten weltlichen Standes beinahe als gänzlich erschöpft anzusehen sind, und die höchste Stelle in Zukunft Standesrückichten bezüglich der Bestellung des Lehramtes nur dann und nur insofern anerkennen wird, als solche in den klaren Vorschriften der Schulordnung begründet sind.“ Das will heißen: Künftig werden keine Geistliche mehr als Lehrer angestellt, sondern blos Weltliche; diese mögen also kommen, sie erhalten gutes Brod! Ein schöner Beweggrund!

Deutschland. Aus allen Gegenden Deutschlands, namentlich aus dem Norden, werden die ärgsten Excesse gemeldet, welche das hungernde Volk sich gegen die Besizenden zu verüben erlaubte, so daß der Deutsche dem hundertmal mehr geplagten Irländer diesfalls längst den Vorrang abgelaufen hat. — In Münster (Westphalen) hat die Vorkonsekration schon stattgefunden und wird somit bald die wirkliche Wahl vor sich gehen.

— Bei den Thränen der verschmachtenden Fabrikleute bittet das „Zollvereinsblatt“ die deutschen Frauen und Jungfrauen, doch keine ausländische Fabrikate mehr

zu kaufen. Da ist der Weltbürgerinn so beschränkt als bei den Bernern, die nicht einmal für Irland wollen beten lassen. Aber die deutschen Frauen werden ihre Eitelkeit, nicht den Patriotismus im Kramladen zu Rathe ziehen, eine Zollvereinspredigt findet nicht Eingang. — Die Schweizerblätter ereifern sich oft über die Getreidesperre Deutschlands gegen die Schweiz; aber sie mögen sich beruhigen, da die deutschen Staaten eben so gegen einander sperren wie gegen die Schweiz, und nur jene noch von Liebe und Barmherzigkeit reden, welche nichts haben, was man ausführen könnte. Nicht anders ist es diesfalls in der Schweiz selbst. — In Baden möchten die Kongeaner gerne noch etwas rumoren, aber es will nicht mehr verfangen, ihre Zeit ist abgelaufen und die Komödie hat für Ungläubige zu wenig Reiz, Gläubige aber können an dem Possenspiel kein Behagen finden. Der vom Kongethum zurückgetretene „einjährige Predigtamtsführer“ Wagenmüller giebt in d. U. P. 3tg. eine Erklärung gegen das Kongenthum ab, die uns nichts Neues mehr sagt.

England. In Irland verursachte ein Kornschiff dankbare Freude, welches die Nordamerikaner den armen Irländern unentgeltlich als Beisteuer gesendet haben. Dem Schiffskapitän wurde von den Dankbaren eine schöne Fahne als Erinnerung überreicht. Auch in Griechenland und Konstantinopel wird noch fortwährend gesammelt.

— Im verflossenen Jahre 1846 belief sich die Gesamtsumme der Einnahme der Propaganda in Lyon auf 3,575,775 Fr., wovon Frankreich allein 2,054,535, die Schweiz 37,858 Fr. beigesteuert hat. Die Einnahme ist etwas geringer als im vorigen Jahre, was sich aus den Zeitverhältnissen erklärt. Belgien und Irland steuerten über alle Erwartung.

Sien. Oeffentliche Blätter meldeten die Bekehrung des Sultans von Banka und Billiton. Banka hat keinen Sultan und steht unter holländischer Obergewalt. Der Missionär Banrie in Singopore meldet diesfalls zuverlässig: das Oberhaupt der in Banka befindlichen 40,000 Chinesen kam nach Singopore, ließ sich taufen und empfing die übrigen heil. Sakramente, erbat sich den Missionär Banrie nach Banka, um seine Familie und 15 andere Personen zu taufen; zu benedizirte der Missionär eine für die Bekehrten errichtete Kapelle. Die Bekehrten sind vom besten Geist erfüllt und berechtigen zu den schönsten Hoffnungen, da sie auf die Chinesen bedeutenden Einfluß üben, um so mehr da diese eingewanderten Chinesen alle ihre heimathlichen Sitten und Gebräuche beibehalten haben.

— In dem 3 Stunden von Beyruth gelegenen Bergstädtchen Dein-el-Kamao hielten die maronitischen Christen am Palmsonntag durch das Städtchen die gewohnte Prozession. Einbrechender Gewittersturm zerstreute die Leute,

daß sie in den nächsten Häusern Schutz suchten. Dies geschah im Judenquartier. Ein sechsjähriges Christenkind, das sich auch in Haus gepflüchtet, kam nicht mehr zum Vorschein, alles Suchen und Forschen war umsonst. Der Verdacht fiel auf die Juden, weil vor wenig Jahren im Prozeß wegen des getödteten Kapuziners Thomas ein Angeklagter gestanden hatte, daß die Juden zur Verfertigung ihres ungesäuerten Osterbrodes Christenblut bedürfen, daß Thomas deshalb getödtet und sein Blut so sei verwendet worden. Nach drei Tagen fand man die Leiche des vermißten Kindes auf dem Felde liegen, die Halsadern geöffnet, Seite, Hände und Füße aufgeschlitzt. Die Mutter des Kindes wurde wahnsinnig, der Vater stellte zu Beyruth Klage, die Erbitterung der Christen ist groß; sie erwarten Hilfe von den christlichen Konsuln, jedoch nicht ohne einiges Mißtrauen.

Literarische Anzeigen.

Bei Gebr. Näber in Luzern hat so eben die Presse verlassen und ist erschienen:

Liturgia sacra,

oder die Gebräuche und Alterthümer der katholischen Kirche sammt ihrer hohen Bedeutung, nachgewiesen aus den hl. Büchern, aus den Schriften der frühesten Jahrhunderte, und aus andern bewährten Urkunden und seltenen Codicen; von Pfarrer J. Marzohl und Archivar J. Schneller. Des I. Bandes zweite durchgesehene, bedeutend verbesserte, und um 9 Bogen vermehrte Ausgabe. Mit Genehmigung und nachdrucksvollster Anempfehlung Sr. Gnaden des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Basel. Luzern 1847. 8.

Die günstige Aufnahme, welche dieses kirchen-historische Baustorwerk (in 5 starken Bänden) bei dem gebildeten Publikum, bei allen unbefangenen Kennern, und bei jedem ächten Katholiken gefunden hat, überhebt uns einer umständlichen Auseinandersetzung des Inhaltes, so wie einer besondern Anpreisung der Vorzüge desselben. Genügen dürfte es, daß in kurzer Zeit und noch vor Beendigung des Ganzen (was entfloßenes Jahr erfolgte), bei einer nicht unbedeutenden ersten Auflage, bereits ein zweiter Abdruck des ersten Bandes uns nöthig geworden ist. Die mehr als zuvorkommende Huld, mit welcher Se. Heiligkeit Gregor XVI., ruhmvollen Andenkens, die ersten Versuche der Liturgia sacra anzunehmen und zu beurtheilen geruhte (denn er nannte die Arbeit in einer durch das Lit. Staatssekretariat erlassenen aufmunternden Zuschrift an die Herren Verfasser, ein gelehrtes Werk; die günstige Stimme, welche der apostolische Gesandte in der Schweiz, Excellenz Hochw. Herr Philipp de Angelis, welche das hochw. bischöflich-baselsche Ordinariat wiederholt, welche die ersten Theologen Deutschlands und der Schweiz, und die gebiegensten literarischen Blätter für den innern Gehalt dieser Schrift abgegeben hatten, mußte den Verfassern ein neuer Sporn werden, das fortzusetzen und zu Ende zu führen, was da begonnen worden war — und das ist es auch, was uns zu dem vorliegenden zweiten Abdrucke ermuthigte. Statt

aller Anpreisung möchten wir einzig das Urtheil wiederholen, welches Se. Eminenz der hochw. Herr Cardinal de Angelis, ein in jeder Beziehung kompetenter Richter, in einem Schreiben an die Verfasser f. Z. abgegeben hatte. „In diesem Werke,“ heißt es dort, „finden sich die Ergebnisse der gründlichsten Studien über die „Geschichte und symbolische Deutung der katholischen Liturgie niedergelegt, wie sie nur wissenschaftlich Gebildete, nach vielfähriger beharrlicher Forschung, nach den mühevollsten Untersuchungen, und nach Benützung der seltensten ältern und neuern, handschriftlichen und gedruckten Quellen, in dieser Vollendung, mit diesem Scharfsinne, mit diesem Reichthume des ausgewählten Stoffes, und dieser Schönheit der Verarbeitung und Gestaltung desselben, liefern konnten.“

Wer also immer einen offenen unverdorbenen Sinn für Wissenschaft überhaupt, dann aber für Geschichte und Deutung dessen hat, was in seiner erhabenen Mutterkirche vorgeht, und was an heiliger Stätte so wunderbar und glänzend behandelt wird, der wird gewiß durch diese lichtvolle Darstellung, zumal in dem vorliegenden durch die Herren Verfasser auf unser Ersuchen bedeutend verbesserten und vermehrten Abdrucke, mächtig angeregt und gefesselt sich fühlen; und die Liebe zur katholischen Kirche, dieser milden und schönen Mutter, wird um so mehr und inniger belebt, genährt und gekräftigt werden.

Auch von unserer Seite wurde möglichst dazu beigetragen, durch Correctheit, Gleichförmigkeit mit den übrigen Bänden, und durch äußere Ausstattung, dieser zweiten durchgesehenen und verbesserten Ausgabe des ersten Bandes Empfehlung und Eingang zu verschaffen. — Somit ist dieses Werk wieder vollständig zu haben. Alle 5 Bände, in 9 Abtheilungen bestehend, kosten 21 fl. 12 kr.

Die Verleger.

Bei Ludwig Stabel in Würzburg ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen (in Luzern bei Gebr. Näber zu haben):

THESAURUS LIBRORUM REI CATHOLICÆ.

Handbuch der Bücherkunde

der

gesammten Literatur des Katholizismus

und

zunächst der katholischen Theologie.

1. Heft. Bog. 1–12. Lex.-8. Preis 36 fr.

Das Ganze erscheint in vier zwanglosen Lieferungen; die zweite wird Anfangs Juni dieses Jahres ausgegeben.

Dem großen katholisch-theologischen gelehrten Publikum Deutschlands und sämtlicher Nachbarstaaten übergibt man hiermit die erste Lieferung eines in vielen Beziehungen des Amtes, des Lebens und der Wissenschaft höchst brauchbaren, für unsere Zeit besonders interessanten, eigenthümlichen, neuen und nützlichen Werkes. — Es umfaßt die ganze wichtigste ältere und neuere Literatur, nicht nur Deutschlands, sondern sämtlicher Länder; es gibt durch Zusammenstellung der Werke einer Materie die größte Uebersichtlichkeit, hat literarische Nachweisungen, und für seltenere Werke Angabe der Bezugsquellen, mit antiquarischen Preisen. In dieser Art ist es ein Apparatus literarius, wie er noch nicht versucht wurde, eine nothwendige Zugabe zu den Frankfurter und Freiburger kathol. Kirchenlexiken und zur kathol. Real-Encyclopädie.

Der Preis ist so billig gestellt, wie er bei solchen Unternehmungen noch nicht vorkam; es wurde auf sehr große Theilnahme gerechnet, und so sei es denn dem hochwürdigen katholischen Klerus bestens empfohlen.

Würzburg, Ende April 1847.

Ludwig Stabel, Buchhändler u. Antiquar.